OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500321/6/Wg

Datum:
Linz, 21. Februar 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des M A gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 6. Juni 2017, GZ: Wa96-44-2017, wegen einer Übertretung des Wasserrechtsgesetzes (WRG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Jänner 2018

zu Recht:

I. Das Straferkenntnis wird behoben und das Verwaltungsstrafverfahren wird gemäß § 45 Abs. 1 VStG eingestellt.

II. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer (Bf) mit Straferkenntnis vom 7. April 2017, GZ: Wa96-21-2017, vor, er habe zur Versorgung seines Grundstückes Nr. x Grundwasser aus einem auf Grundstück Nr. x, KG N, befindlichen Brunnen im Tatzeitraum *„27.09.2016 bis 06.03.2017“* benutzt, ohne im Besitz einer dafür erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligung zu sein (Verwaltungsübertretung nach § 137 Abs. 2 Z 2 iVm § 10 Abs. 2 WRG). Es wurde eine Geldstrafe in der Höhe von 700 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden verhängt. Als Verfahrenskostenbeitrag wurden dem Bf 70 Euro vorgeschrieben. Das Straferkenntnis wurde am 6. Juni 2017 durch Übernahme in der Kanzlei des zustellungsbevollmächtigten Rechtsanwalts zugestellt. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde zu GZ: LVwG-500320 protokolliert (Straferkenntnis und Rückschein aus Wa96-21-2017).

Mit Straferkenntnis vom 6. Juni 2017, GZ: Wa96-44-2017, lastete die belangte Behörde dem Bf einen fortgesetzten Wasserbezug im Zeitraum 20. April 2017 bis 19. Mai 2017 an und verhängte eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von 30 Stunden. Dieses Straferkenntnis wurde am 16. Juni 2017 durch Übernahme in der Kanzlei des zustellungsbevollmächtigten Rechtsanwalts zugestellt. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde zu GZ: 500321 protokolliert (Straferkenntnis und Rückschein aus Wa96-44-2017).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte antragsgemäß am 23. Jänner 2018 eine öffentliche Verhandlung durch.

II. Beweiswürdigung

Der relevante Sachverhalt (I.) ergibt sich aus dem Akteninhalt und steht unbestritten fest.

III. Rechtliche Beurteilung

Eine Verwaltungsübertretung begeht gemäß § 137 Abs. 2 Z 2 WRG und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 14.530 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer ohne gemäß § 10 Abs. 2 oder 3

erforderliche wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen Grundwasser erschließt oder benutzt, in den Grundwasserhaushalt eingreift, hiefür dienende Anlagen errichtet, ändert oder betreibt oder artesische Brunnen errichtet oder betreibt.

Auf der Grundlage von § 22 VStG, wonach dann, wenn jemand durch verschiedene selbstständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen hat oder die Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt, die Strafen nebeneinander zu verhängen sind, judiziert der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung, dass bei Vorliegen eines Dauerdelikts oder eines fortgesetzten Delikts die Bestrafung alle bis zur Zustellung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses gesetzten Einzeltathandlungen abdeckt. Hingegen werden jene Tathandlungen, die nach diesem Zeitpunkt gesetzt werden, von dieser Abgeltungswirkung nicht erfasst. Setzt also der Täter sein strafbares Verhalten nach vorangegangener Bestrafung fort, so können die seit der letzten Bestrafung, also nach Erlassung des letzten erstinstanzlichen Straferkenntnisses, gesetzten Teilakte einer neuerlichen Bestrafung unterzogen werden. Gemäß § 38 VwGVG 2014 sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des VStG (von im Revisionsfall nicht relevanten Ausnahmen abgesehen) anzuwenden; vom Verwaltungsgericht ist daher auch § 22 VStG anzuwenden (VwGH Ra 2014/03/0023).

Es liegt ein fortgesetztes Delikt/Sammeldelikt vor. Im Falle eines fortgesetzten Delikts sind durch die Bescheiderlassung alle bis dahin erfolgten Einzelakte abgegolten, mögen sie auch zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt gewesen sein. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Erlassung des Straferkenntnisses durch die Behörde erster Instanz (vgl. VwGH 15.03.2000, 99/09/0219, mwN).

Im gegenständlichen Fall wurde das Straferkenntnis vom 7. April 2017 am 6. Juni 2017 zugestellt und damit erlassen. Mit dem Straferkenntnis vom 7. April 2017 ist daher der im Straferkenntnis vom 6. Juni 2017 angelastete konsenslose Wasserbezug im Zeitraum 20. April 2017 bis 19. Mai 2017 abgegolten. Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen

keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl